

Drucksache 20/11258**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 21.06.2023****Kosten für Geflüchtete, die dem Land Hessen zugewiesen werden
und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 10.05.2023 fand im Bundeskanzleramt ein „Flüchtlingsgipfel“ mit Vertretern der 16 Bundesländer statt. Die Bundesländer fordern u.a. eine vollständige Kostenerstattung für Unterkunft und Heizung für Geflüchtete sowie eine allgemeine monatliche Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von € 1.000 für die Unterbringung und Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Übernahme weiterer Kosten wie etwa für Integration und unbegleitete Flüchtlinge. Die Bundesregierung lehnte jedoch die von den Bundesländern geforderte Kopfpauschale ab und sagte stattdessen einen zusätzlichen pauschalen Betrag in Höhe von einer Milliarde Euro zu.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Soweit sich die Kleine Anfrage auf die Kosten des Bundes für Geflüchtete bezieht, entziehen sich diese der Kenntnis der Landesregierung und sind direkt beim Bund zu erfragen. Auch die Gesamtkosten der Gebietskörperschaften für Geflüchtete entziehen sich der Kenntnis der Landesregierung, da diese den Landkreisen und Gemeinden nicht deren konkrete Ausgaben erstattet, sondern eine Pauschale für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten pro Person und Monat zahlt (sog. Landesaufnahmegesetz-Pauschale (LAG-Pauschale)), § 7 Abs. 1 LAG. Ggf. über die für die Erstattung nach LAG relevanten hinausgehende Kosten sind direkt bei den Gebietskörperschaften zu erfragen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie ist die Verteilung der Kosten für Geflüchtete zwischen Bund, Land und Kommunen angesichts der aktuellen Zuweisungen durch die Bundesregierung (prozentuale Angabe ausreichend)?

Eine prozentuale Angabe der Kostenverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen ist nicht möglich, da der Landesregierung weder die Kosten des Bundes noch ggf. über die LAG-Pauschale hinausgehende Kosten der Gebietskörperschaften für Geflüchtete bekannt sind. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Soweit Kostenerstattungen geltend gemacht werden, beziehen diese sich ferner nicht auf aktuelle Zuweisungen.

Frage 2. Wie viele Geflüchtete wurden dem Land Hessen im ersten Halbjahr 2023 durch den Bund zugewiesen (ohne Personen aus der Ukraine)?

Der Bund weist den Ländern keine Geflüchteten zu, vielmehr erfolgt eine Erstverteilung auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die einzelnen Länder. Gemäß EASY-Verfahren wurden auf das Land im 1. Halbjahr 2023 8.937 asylbegehrende Personen verteilt.

Frage 3. Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine wurden dem Land Hessen im ersten Halbjahr 2023 durch den Bund zugewiesen?

In der Regel erfolgt eine Registrierung von Geflüchteten aus der Ukraine über das Bundesverteilungssystem „FREE“ erst, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) begehren. Die daran anschließende Verteilung auf die Länder erfolgt – angelehnt an EASY – auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels. Gemäß FREE wurden auf das Land im 1. Halbjahr 2023 12.090 Geflüchtete aus der Ukraine verteilt.

Frage 4. Welche Kosten sind für die unter 2. genannten Personen insgesamt für das erste Halbjahr 2023 durch das Land angefallen bzw. direkt zu übernehmen?

Im Bereich der Erstaufnahme betragen die Kosten der unter der Antwort zu Frage 2. genannten Personen für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023 insgesamt 22.117.160 €.

Berücksichtigung fanden hierbei Kosten für Ernährung, Miete inkl. Nebenkosten, Kleidung, Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, öffentlichen Personennahverkehr, Taschengeld, gemeinnützige Arbeit sowie für sonstige Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Auf kommunaler Ebene werden die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung der unter der Antwort zu Frage 2. genannten Personen nicht direkt von der Landesregierung übernommen, sondern pauschal erstattet. In Form der LAG-Pauschale gem. § 7 Abs. 1 LAG wurden seit 1. Januar 2023 bisher Kosten in Höhe von 2.322.420 € erstattet.

Nach Einzelnachweis durch das Land werden zudem die Krankenkosten gem. § 7 Abs. 2 LAG erstattet. Für das Jahr 2023 wurden von kommunaler Seite allerdings noch keine Krankenkosten eingereicht.

Frage 5. Welche Kosten sind für die unter 2. genannten Personen insgesamt für das erste Halbjahr 2023 durch die hessischen Landkreise bzw. Kommunen angefallen bzw. direkt zu übernehmen?

Diese Frage ist an die Landkreise bzw. Kommunen zu richten, insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Der Bund überlässt den Ländern pauschal Mittel, die über die Umsatzsteueranteile an die Länder weitergeleitet werden (2023 bundesweit 3,75 Mrd. €, Anteil Hessen rund 280 Mio. €). Das Land leitet aus diesen Mitteln pauschale Beträge an die Kommunen weiter.

Frage 7. Wie hoch ist der Anteil der unter 5. genannten Kosten, den der Bund über das Land an die Landkreise bzw. Kommunen erstattet?

Diese Frage ist an die Landkreise bzw. Kommunen zu richten, insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8. Wie hoch ist der Anteil der unter 5. genannten Kosten, den das Land an die Landkreise bzw. Kommunen erstattet (ohne die unter 7. genannten Kosten)?

Diese Frage ist an die Landkreise bzw. Kommunen zu richten, insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, den 21. August 2023



Kai Klose
Staatsminister